

darin, dass in der zweituntersten Zeile die Zeugnennamen Valencianus, Vigilius und Adalcianus getilgt sind. Die Urkunde wurde also vor der Rechtshandlung aufgesetzt (was durchaus nicht bei allen nieder-rätischen Urkunden der Fall ist), und da dann nicht alle Zeugen zu dieser erschienen, wurden ihre Namen wieder weggewischt. Im Gegensatz zum Vorangehenden erscheint die letzte Zeile flüchtiger und von anderer Feder, aber von gleicher Hand geschrieben. Sie wurde nicht zum Voraus in der Ruhe der Kanzlei hingesetzt, sondern bei der Handlung, steht in der Urkunde ja *su presencia testium superscripsi*. Die Kanzleiunterschrift erfolgte also erst bei der Rechtshandlung. In der letzten Zeile steht der Kanzlername Priectus aber auf einer Rasur, die über riet reicht, in der aus i und t noch Buchstaben-Oberschäfte hervorschauen. Ueber dem Wort ist auch ein radiierter Kürzungsstrich. Dass Priectus cancellarius selbst sich zuerst nicht an seinen eigenen Namen erinnerte und einen anderen eingetragen hätte, ist ausgeschlossen. Oben in n. 4 vom 5. Juni 820 hat aber auch Andreas, die von seinem Schüler Vigilius geschriebene Urkunde durch die Hand dieses letzteren unterschrieben. Dasselbe sehen wir auch noch in andern nieder-rätischen Urkunden (s. Tabelle v. Helbok. Reg., Exkurs, S. 37 u. 38). Es ist also auch hier so, dass Priectus cancellarius die Urkunde nicht selbst geschrieben hatte, sondern dass das ein ihm untergeordneter Schreiber besorgte, der zuerst aus Versehen seinen eigenen Namen hinsetzte. Er hat dann die Urkunde noch einmal durchgelesen und an mehreren Orten korrigiert, so z. B. das Herrscherjahr. Er sah dann auch, vielleicht auf Bemerkung seines Vorgesetzten hin, dass er den Namen des Amtsschreibers oder cancellarius einsetzen musste statt des Seinigen, hat seinen Namen mit dem Messer radiert und selber vorschriftsgemäss Priectus eingesetzt. Damit sind für die Amtsstelle Gams zumal drei Angestellte gesichert: Kanzler Priectus, sein Sekretär und ihr Amtsvorgesetzter Selho prepositus. — Auf der Rückseite der Urkunde steht von moderner Hand, aber noch aus der Klosterzeit 75 und E. 129. / el 3. eist. 1 / arca M. Hinten am Rande eine Leimspur.

*Druck:* Codex traditionum S. Galli, S. 194 n. 249; Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I (1863) n. 353, beide nach Or.

*Regesten:* Hidber, Schweiz. Urkundenregister I (1863) n. 412; Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein (1847) S. 40, Kaiser-Büchel (1923), S. 60.

*Zur Orts- und Verfassungsgeschichte:* Zu dem, was wir im I. Teil, Bd. I, S. 24/25 und oben n. 3 v. 15. Mai 820 zur Verfassungsgeschichte geäußert haben, fügen wir hier folgendes bei: Trotzdem Gams mit dem Gebiet der späteren Herrschaft Sax ursprünglich zum ministerium vallis Drusianae gehörte, machen sich in unserer Urkunde doch auch Zeichen einer eigenen Entwicklung geltend. Es fungieren weder ein Schreiber von Rankweil, noch der dortige Regional-Propst Onoratus, sondern ein nur hier vorkommender Priectus cancellarius, sein Ingrossator und Selho prepositus (vgl. oben S. 18 f.). Es gab hier also eine Amtsstelle mit Vorgesetzten und Schreibpersonal. Aus dem entsprechenden regionalen Amtskreis entwickelte sich dann die Herrschaft Sax.